

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.04.2018

Nr. 6b

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung .....	146
	Satzung zur Änderung der Entgelte der Hansestadt Lüneburg für Leistungen der Friedhofsverwaltung .....	147

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 25.04.2018 erhält mit der Anlage – Gebührentarif – folgende Fassung:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Lüneburg und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die Personen, die den Friedhof und seine Einrichtungen tatsächlich nutzen und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gegeben haben.

#### § 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung eines Friedhofs und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührensuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist zum 01. des Folgemonats nach der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages ermäßigt werden.

#### § 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, sondern eine Gebühr für die vorzeitige Rückgabe fällig.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 26.04.2018

Mädge  
Oberbürgermeister

#### Gebührentarif

1.	Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den Grabstätten je Einzelstelle	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	für 25 Jahre	1.000 €
1.1.2	für 10 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren	200 €
1.2	Rasenreihengrab (inkl. Pflege)	2.850 €
1.3	Rasenpartnergräber (inkl. Pflege)	
1.3.1	Doppelstelle für 25 Jahre	6.500 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich)	260 €
1.4	Wahlgräber	
1.4.1	für 25 Jahre	1.450 €
1.4.2	für jedes Jahr der Verlängerung	58 €

1.5	Familiengräber	
1.5.1	für 40 Jahre	2.880 €
1.5.2	für jedes Jahr der Verlängerung	72 €
1.6	Urnenwahlgräber	
1.6.1	für 20 Jahre	1.200 €
1.6.2	für jedes Jahr der Verlängerung	60 €
1.7	Urnenbeisetzung	
1.7.1	Anonymes Urnengrab	1.050 €
1.7.2	Beisetzung auf Erdbestattungsgräbern	150 €
1.8	Urnenreihengrab mit Namensnennung	2.250 €
2	Friedhofshallen	
2.1	Leichenhalle	
2.1.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich Kühl- und Schauraum	60 €
2.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag	20 €
2.1.3	Aufbewahrung einer Urne ab 2. Woche	
	je angefangene Woche	20 €
2.2	Trauerhalle	
2.2.1	Benutzung der Trauerhalle (einschl. Orgel und Glocke sofern vorhanden)	350 €
2.2.2	Benutzung eines kleinen Feierraums	85 €
2.2.3	Ausschmückung mit Kübelpflanzen	50 €
3	Herstellung der Gruften und Gräber	
3.1	Reihengrab	450 €
3.2	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	185 €
3.3	Wahlgrab	550 €
3.4	Familiengrab	570 €
3.5	Urnenwahlgrab	175 €
3.6	Anonymes Urnengrab	175 €
3.7	Urnenreihengrab	175 €
4	Ausgrabung	
4.1	einer Leiche	2.650 €
4.2	einer Aschurne	250 €
4.3	Übersenden einer Aschurne	90 €
5	Sonstige Gebühren	
5.1	für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	
5.1.1	bei Reihen-, Kinder- und Urnengräbern und für liegende Grabmale	55 €
5.1.2	bei Wahl- und Familiengräbern	115 €
5.1.3	Gebühr für die Gestattung gewerblicher Tätigkeiten	115 €
5.2	für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist	
5.2.1	bei Kinder- und Urnengrabstätten	pro Jahr 20 €
5.2.2	bei Reihengrabstätten, Wahl- und Familiengrabstätten	pro Jahr 40 €
5.3	Zuschlag für Beisetzungen am Samstag	250 €
5.4	Zuschlag für islamische Beisetzungen	220 €

## Satzung zur Änderung der Entgelte der Hansestadt Lüneburg für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.04.2018 mit Wirkung vom 01.05.2018 folgende Entgelte festgesetzt:

### Artikel I

#### 1 Trauerhallen-Ausschmückung

1.1	kleine Dekoration	45 €
1.2	mittlere Dekoration	100 €
1.3	große Dekoration	155 €

**2 Gärtnerische Vorarbeiten**

2.1	bei Reihengrabstätten für Erwachsene	80 €
2.2	bei Reihengrabstätten für Kinder	35 €
2.3	bei Wahlgrabstätten	110 €
2.4	bei Familiengrabstätten	155 €
2.5	bei Urnenwahlgrabstätten	90 €
2.6	bei Urnenreihengrabstätten	20 €
2.7	bei anonymen Urnengrabstätten	20 €

**3 Stundenlohnarbeiten**

	je Arbeitsstunde	45 €
--	------------------	------

Neben den Entgelten wird die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 26.04.2018

Mädge

Oberbürgermeister